

Amtsblatt der Europäischen Union

C 175



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

25. Mai 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 175/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gerichtshof

2020/C 175/02 Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 175/03 Rechtssache C-87/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 19. Februar 2020 — Hauptzollamt B gegen XY 3

2020/C 175/04 Rechtssache C-95/20: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 25. Februar 2020 — „VARCHEV FINANS“ EOOD/Komisija za finansov nadzor 4

DE

2020/C 175/05	Rechtssache C-105/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 27. Februar 2020 — UF/Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)	5
2020/C 175/06	Rechtssache C-122/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2020 von Bruno Gollnisch gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. Dezember 2019 in der Rechtssache T-319/19, Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament	6
2020/C 175/07	Rechtssache C-125/20: Klage, eingereicht am 4. März 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	6

Gericht

2020/C 175/08	Rechtssache T-732/16: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Valencia Club de Fútbol/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilfen, die Spanien bestimmten Profifußballvereinen gewährte – Bürgschaft – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Vorteil – Unternehmen in Schwierigkeiten – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Höhe der Beihilfe – Beihilfeempfänger – Diskriminierungsverbot – Begründungspflicht)	8
2020/C 175/09	Rechtssache T-901/16: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Elche Club de Fútbol/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilfen, die Spanien bestimmten Profifußballvereinen gewährte – Bürgschaft – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Mittelbarer Begünstigter – Zurechenbarkeit zum Staat – Vorteil – Kriterium des privaten Kapitalgebers)	9
2020/C 175/10	Rechtssache T-383/17: Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — Hansol Paper/Kommission (Dumping – Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in Südkorea – Endgültiger Antidumpingzoll – Berechnung der Dumpingspanne – Berechnung der Schadensspanne – Schadensermittlung)	9
2020/C 175/11	Rechtssache T-571/17: Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — UG/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Fristgemäße Kündigung – Kündigungsgründe – Dienstliche Führung und Arbeitseinstellung, die mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar sind – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit des Sachverhalts – Fehlen von Beweisen – Haftung – Materieller Schaden – Zahlung der ausstehenden Gehälter)	10
2020/C 175/12	Rechtssache T-734/17: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — ViaSat/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Betreiber von Satellitenmobilfunksystemen – Dokumente, die der Kommission von einem im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählten Antragsteller vorgelegt wurden – Stillschweigende und ausdrückliche Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Verweigerung des teilweisen Zugangs)	11
2020/C 175/13	Rechtssache T-835/17: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Eurofer/Kommission („Dumping – Einfuhr warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland, Serbien und der Ukraine – Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in Serbien – Feststellung einer Schädigung – Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus mehr als einem Land – Art. 3 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Einstellung des Verfahrens ohne die Einführung von Maßnahmen – Art. 9 Abs. 2 der Verordnung 2016/1036 – Endgültige Unterrichtung über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Einführung endgültiger Maßnahmen oder die Einstellung einer Untersuchung oder eines Verfahrens ohne die Einführung von Maßnahmen zu empfehlen – Art. 20 Abs. 2 der Verordnung 2016/1036“)	12

2020/C 175/14	Rechtssache T-81/18: Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — Barata/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Bescheinigungsverfahren – Beförderungsverfahren 2016 – Keine Aufnahme in die endgültige Liste der Beamten, die zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm berechtigt sind – Art. 45a des Statuts – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Verteidigungsrechte)	13
2020/C 175/15	Rechtssache T-215/18: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — QB/EZB (Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Beurteilungsjahr – Beurteilung 2016 – Verfasser der Beurteilung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Krankheitsurlaub – Umsetzung – Dienstbezüge – Entscheidung, mit der ein Anstieg der Bezüge versagt wird – Zuständigkeit des Urhebers der beschwerenden Maßnahme – Haftung)	14
2020/C 175/16	Rechtssache T-474/18: Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — Veit/EZB (Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der EZB – Dienstbezüge – Auswahlverfahren – Gleichbehandlung von internen und externen Bewerbern – Eingruppierung in eine Gehaltsstufe)	14
2020/C 175/17	Rechtssache T-484/18: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — XB/EZB (Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Vergütung – Haushaltszulage – Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder – Erziehungs- und Vorschulzulagen – Anspruch – Ablehnung der Anträge auf diese Zulagen – Beschäftigungsbedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse – Bedingungen und Regeln für befristete Arbeitsverhältnisse)	15
2020/C 175/18	Rechtssache T-531/18: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — LL-Carpenter/Kommission („Wettbewerb – Kartelle – Kraftfahrzeugmarkt in der Tschechischen Republik – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wurde – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Art. 13 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Begründungspflicht“)	16
2020/C 175/19	Rechtssache T-547/18: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Teeäär/EZB (Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Programm zur Unterstützung des Übergangs zu einer beruflichen Laufbahn außerhalb der EZB – Ablehnung eines Teilnahmeantrags – Zulassungsvoraussetzungen – Unterschied beim erforderlichen Dienstalter, je nachdem, ob für einen Bediensteten ein einfaches oder ein doppeltes Gehaltsband gilt – Einstufung in ein Gehaltsband anhand der Art der Beschäftigung – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	16
2020/C 175/20	Rechtssache T-646/18: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Bonnafous/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Bericht zur Prüfung des Personalwesens der EACEA – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten)	17
2020/C 175/21	Rechtssache T-77/19: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Alcar Aktiebolag/EUIPO — Alcar Holding (alcar.se) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke alcar.se – Ältere Unionswortmarke ALCAR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	17
2020/C 175/22	Rechtssache T-85/19: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Gwo Chyang Biotech/EUIPO — Norma (KinGirls) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke KinGirls – Ältere deutsche Wortmarke King – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	18

2020/C 175/23	Rechtssache T-296/19: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Heretat Mont-Rubi (SUM011) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SUM011 – Ältere Unionsbildmarke Sumol und ältere nationale Wortmarke SUMOL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	19
2020/C 175/24	Rechtssache T-312/19: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Wilhelm Sihm jr./EUIPO — Golden Frog (CHAMELEON) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CHAMELEON – Ältere internationale und nationale Wortmarken CHAMELEON – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	19
2020/C 175/25	Rechtssache T-321/19: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (Jokers WILD Casino) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke Jokers WILD Casino – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001)	20
2020/C 175/26	Rechtssache T-343/19: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Conlance/EUIPO — LG Electronics (SONANCE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SONANCE – Ältere nationale Wortmarke conlance – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	21
2020/C 175/27	Rechtssache T-352/19: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Gamma-A/EUIPO — Zivju pārstrādes uzņēmumu serviss (Verpackung für Lebensmittel) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Verpackung für Lebensmittel darstellt – Älteres Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	21
2020/C 175/28	Rechtssache T-353/19: Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Gamma-A/EUIPO — Zivju pārstrādes uzņēmumu serviss (Verpackung für Lebensmittel) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Verpackung für Lebensmittel darstellt – Älteres Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002)	22
2020/C 175/29	Rechtssache T-570/19: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines geflochtenen Käses – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	23
2020/C 175/30	Rechtssache T-571/19: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines geflochtenen Käses – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	23

2020/C 175/31	Rechtssache T-572/19: Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines geflochtenen Käses – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	24
2020/C 175/32	Rechtssache T-129/19: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2020 — Necci/Kommission (Aufhebungsklage – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Soziale Sicherheit – GKFS – Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft – Verspätung – Wesentliche neue Tatsache – Unzulässigkeit)	24
2020/C 175/33	Rechtssache T-183/19: Beschluss des Gerichts vom 13. März 2020 — Jalkh/Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments – Große Anfragen – Missachtung der Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Klagebefugnis – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter – Durchführungsmaßnahmen – Unzulässigkeit)	25
2020/C 175/34	Rechtssache T-236/19: Beschluss des Gerichts vom 12. März 2020 — Le Comité de Douzelage de Houffalize/Kommission und EACEA (Nichtigkeitsklage – Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ [2014-2020] – Ausschreibung „Städtepartnerschaft 2017, zweite Frist“ [EACEA 36/2014] – Entscheidung der EACEA, die Bewerbung des Klägers wegen Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums abzulehnen – Beschluss der Kommission, die Verwaltungsbeschwerde gegen die Entscheidung der EACEA zurückzuweisen – Bewerbung einer nichtrechtsfähigen Vereinigung – Prozessfähigkeit – Kein Nachweis der Rechtspersönlichkeit – Unzulässigkeit)	26
2020/C 175/35	Rechtssache T-507/19: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2020 — Lucaccioni/Kommission (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Vorbereitende Handlung – Schadensersatzklage – Mit der Anfechtungsklage eng verbundene Klage – Nichteinhaltung des Vorverfahrens – Unzulässigkeit) . . .	26
2020/C 175/36	Rechtssache T-603/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. März 2020 — Helsingin Bussiliikenne/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Staatliche Beihilfen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)	27
2020/C 175/37	Rechtssache T-612/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. März 2020 — Aceto Agricultural Chemicals/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Chlorpropham – Antrag auf Aussetzung der Durchführung – Fehlende Dringlichkeit)	28
2020/C 175/38	Rechtssache T-20/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. März 2020 — Intertranslations (Intertransleisions) Metafraseis/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	28
2020/C 175/39	Rechtssache T-130/20: Klage, eingereicht am 27. Februar 2020 — Philip Morris Products/EUIPO (SIENNA SELECTION)	29
2020/C 175/40	Rechtssache T-148/20: Klage, eingereicht am 9. März 2020 — FC/EASO	29
2020/C 175/41	Rechtssache T-150/20: Klage, eingereicht am 24. März 2020 — Tartu Agro/Kommission	30

2020/C 175/42	Rechtssache T-151/20: Klage, eingereicht am 16. März 2020 — Tschechische Republik/Kommission	32
2020/C 175/43	Rechtssache T-161/20: Klage, eingereicht am 27. März 2020 — Ighoga Region 10/Kommission . . .	33
2020/C 175/44	Rechtssache T-167/20: Klage, eingereicht am 20. März 2020 — Tornado Boats International/EUIPO — Haygreen (TORNADO)	33
2020/C 175/45	Rechtssache T-174/20: Klage, eingereicht am 4. April 2020 — Comune di Stintino/Kommission . . .	34
2020/C 175/46	Rechtssache T-175/20: Klage, eingereicht am 31. März 2020 — Laboratorios Ern/EUIPO — Sanolie (SANOLIE)	35
2020/C 175/47	Rechtssache T-548/19: Beschluss des Gerichts vom 12. März 2020 — Riginos Emporiki kai Mesitiki/EUIPO — Honda Motor (ONDA 1962)	36

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 175/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 161 vom 11.5.2020

Abl. C 162 vom 11.5.2020

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 137 vom 27.4.2020

Abl. C 129 vom 20.4.2020

Abl. C 114 vom 6.4.2020

Abl. C 103 vom 30.3.2020

Abl. C 95 vom 23.3.2020

Abl. C 87 vom 16.3.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHTSHOF

Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs

(2020/C 175/02)

Herr Richard de la Tour, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 11. März 2020 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 23. März 2020 bis zum 6. Oktober 2024 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 23. März 2020 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 16.3.2020, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 19. Februar 2020 — Hauptzollamt B gegen XY

(Rechtssache C-87/20)

(2020/C 175/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hauptzollamt B

Beklagter: XY

Vorlagefragen

1. Ist Art. 57 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass einem Einführer, der eine Gesamtmenge von mehr als 125 Gramm (g) Kaviar von Störartigen (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern mit sich führt und dafür weder ein (Wieder-) Ausfuhrdokument noch eine Einfuhrgenehmigung vorlegt, eine Menge von bis zu 125 g Kaviar zu überlassen ist, sofern die Einfuhr keinem der in Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 865/2006 genannten Zwecke dient?

Falls diese Frage zu bejahen ist:

2. Gehören zu den persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen im Sinne des Art. 7 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ⁽²⁾ in das Zollgebiet der Union verbrachte Exemplare auch dann, wenn der Einführer im Zeitpunkt des Verbringens erklärt, diese nach der Einfuhr an andere Personen verschenken zu wollen?

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. 2006, L 166, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. 1997, L 61, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 25. Februar 2020 — „VARCHEV FINANS“ EOOD/Komisija za finansov nadzor

(Rechtssache C-95/20)

(2020/C 175/04)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „VARCHEV FINANS“ EOOD

Kassationsbeschwerdegegnerin: Komisia za finansov nadzor

Vorlagefragen

1. Verlangt Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565⁽¹⁾ der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, dass:

- Wertpapierfirmen ein eigenständiges einheitliches Register (als Datenbank) mit Aufzeichnungen über die für jeden einzelnen Kunden vorgenommenen Beurteilungen der Geeignetheit und der Angemessenheit mit dem in Art. 25 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vorgesehenen Inhalt führen (auf dem aktuellen Stand halten)?

Oder reicht es aus, wenn die oben genannten Daten bei der Wertpapierfirma vorliegen und der Aufzeichnung [im Bulgarischen wörtlich: Akte, Dossier] des jeweiligen Kunden nach Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU beigefügt und diese Angaben so gespeichert werden, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und dass die Bedingungen des Art. 72 Abs. 1 der Delegierten Verordnung erfüllt sind?

2. Verlangt Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, dass:

- Wertpapierfirmen ein eigenständiges einheitliches Register (als Datenbank) mit Aufzeichnungen über die jedem Kunden erteilten Informationen über Kosten und Nebenkosten mit dem in Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vorgesehenen Inhalt für alle Kunden führen (auf dem aktuellen Stand halten)?

Oder reicht es aus, wenn die oben genannten Daten bei der Wertpapierfirma vorliegen und der Aufzeichnung [im Bulgarischen wörtlich: Akte, Dossier] des jeweiligen Kunden nach Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU beigefügt und diese Angaben so gespeichert werden, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und dass die Bedingungen des Art. 72 Abs. 1 der Delegierten Verordnung erfüllt sind?

⁽¹⁾ ABl. 2017, L 87, S. 1, berichtigt durch ABl. 2017, L 246, S. 12-28.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 27. Februar 2020 — UF/Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

(Rechtssache C-105/20)

(2020/C 175/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Nivelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UF

Beklagte: Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

Vorlagefragen

1. Verstößt der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 zur Einrichtung einer Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige und mitarbeitende Ehepartner gegen die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte, gegen die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz⁽¹⁾, gegen die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁽²⁾, gegen die Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz⁽³⁾, und gegen die mit der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über Teilzeitarbeit durchgeführte Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit⁽⁴⁾, indem er im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs einer in Teilzeit arbeitenden nebenberuflich Selbständigen, die aber Beiträge wie eine hauptberuflich Selbständige zahlt, keine angemessene Leistung vorsieht, wohingegen eine hauptberuflich in Teilzeit arbeitende Selbständige das Mutterschaftsgeld in voller Höhe erhält?
2. Verstößt der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 zur Einrichtung einer Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige und mitarbeitende Ehepartner gegen die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte, gegen die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, gegen die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), gegen die Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz, und gegen die mit der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 durchgeführte Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, indem er im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs einer Erwerbstätigen, die in Vollzeit zugleich als Angestellte und als Selbständige tätig ist, keine angemessene Leistung vorsieht, wohingegen eine Selbständige, die in Vollzeit arbeitet, das Mutterschaftsgeld in voller Höhe erhält?

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 348, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2006, L 204, S. 23.

⁽³⁾ ABl. 1986, L 359, S. 56.

⁽⁴⁾ Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998, L 14, S. 9).

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2020 von Bruno Gollnisch gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 10. Dezember 2019 in der Rechtssache T-319/19, Bruno
Gollnisch/Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-122/20 P)

(2020/C 175/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bruno Gollnisch (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Dezember 2019 in der Rechtssache T-319/19 aufzuheben;
- die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- ihm ebenfalls einen Betrag von 5 000 Euro für die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens zuzusprechen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Sollte sich der Gerichtshof für hinreichend informiert halten, beantragt der Rechtsmittelführer zudem,

- selbst über den Rechtsstreit zu entscheiden;
- den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments aufzuheben;
- seinen Anträgen im ersten Rechtszug stattzugeben, unbeschadet der Anträge, die gegen den Beschluss, der mit dem Rechtsmittel angefochten wird, gerichtet sind;
- dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In dem Beschluss des Gerichts sei zu Unrecht festgestellt worden, dass der streitige Beschluss den Rechtsmittelführer nicht individuell betreffe, dass ferner die Beschwerde des Rechtsmittelführers vom 27. Februar 2019 kein Vorverfahren darstelle und dass mangels ihrer Berücksichtigung die Klagefrist abgelaufen sei.

Klage, eingereicht am 4. März 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-125/20)

(2020/C 175/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. C. Becker, M. Jauregui Gomez und M. Noll-Ehlers)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽¹⁾ verstoßen hat, da der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid NO₂ in den Gebieten ES0901 Área de Barcelona, ES0902 Vallès — Baix Llobregat und ES1301 Madrid seit 2010 systematisch und anhaltend überschritten wurde;
- festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen hat, da der 1–Stunden-Grenzwert für Stickstoffdioxid NO₂ in den Gebieten ES0901 Área de Barcelona, ES0902 Vallès — Baix Llobregat und ES1301 Madrid seit 2010 systematisch und anhaltend überschritten wurde;
- festzustellen, dass das Königreich Spanien seit dem 11. Juni 2010 dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der genannten Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang XV, insbesondere gegen seine Pflicht aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2, dafür zu sorgen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann, verstoßen hat, dass es nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte in den Gebieten ES0901 Área de Barcelona, ES0902 Vallès — Baix Llobregat und ES1301 Madrid so kurz wie möglich gehalten werden kann;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass überall in ihren gemäß Art. 4 der Richtlinie definierten Luftqualitätsgebieten die Werte für Schwefeldioxid die im Anhang XI der Richtlinie festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. In diesem Anhang werden zwei Grenzwerte für Stickstoffdioxid festgelegt, die beide seit dem 1. Januar 2010 gelten. Der erste Grenzwert bezieht sich auf ein Jahr: Die Mitgliedstaaten dürfen 40 mg/m₃ im Kalenderjahr nicht überschreiten. Der zweite ist ein Stunden-Wert: Die Mitgliedstaaten dürfen 200 mg/m₃ nicht öfter als 18 mal pro Kalenderjahr überschreiten.

Diese Grenzwerte für Stickstoffdioxid wurden bereits durch die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt. Nach deren Art. 4 waren die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Konzentrationen von Stickstoffdioxid diese Werte nicht überschritten, wobei in deren Anhang II ein progressiver zeitlicher Rahmen für ihre Erreichung vorgesehen war, wonach als Frist genau der 1. Januar 2010 festgelegt war.

Das Königreich Spanien hat der Kommission mit den in Art. 27 der Richtlinie geregelten jährlichen Berichten die den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 entsprechenden Jahresdurchschnittswerte für NO₂ mitgeteilt. Nach diesen Daten hat das Königreich Spanien die Jahresgrenzwerte in den Gebieten ES0901 Área de Barcelona, ES0902 Vallès — Baix Llobregat und ES1301 Madrid systematisch und anhaltend überschritten.

Nach Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Fall einer Überschreitung der Grenzwerte Luftqualitätspläne zu erstellen, in denen sie geeignete Maßnahmen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann.

Das Königreich Spanien hat in den seit Inkrafttreten der Richtlinie 2008/50/EG erstellten Luftqualitätsplänen keine geeigneten und ausreichenden Maßnahmen vorgesehen, um sicherzustellen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung in den drei betroffenen Gebieten so kurz wie möglich gehalten werden kann.

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 152, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Valencia Club de Fútbol/Kommission

(Rechtssache T-732/16) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Beihilfen, die Spanien bestimmten Profifußballvereinen gewährte – Bürgschaft – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Vorteil – Unternehmen in Schwierigkeiten – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Höhe der Beihilfe – Beihilfeempfänger – Diskriminierungsverbot – Begründungspflicht)

(2020/C 175/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Valencia Club de Fútbol, SAD (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. García-Gallardo Gil-Fournier, G. Cabrera López und D. López Rus)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. J. García-Valdecasas Dorrego und M. J. Ruiz Sánchez)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol, SAD, dem Hércules Club de Fútbol, SAD und dem Elche Club de Fútbol, SAD gewährt hat (ABl. 2017, L 55, S. 12)

Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol, SAD, dem Hércules Club de Fútbol, SAD und dem Elche Club de Fútbol, SAD gewährt hat, wird für nichtig erklärt, soweit er den Valencia Club de Fútbol, SAD betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Valencia Club de Fútbol entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Gericht.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 454 vom 5.12.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Elche Club de Fútbol/Kommission**(Rechtssache T-901/16) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen – Beihilfen, die Spanien bestimmten Profifußballvereinen gewährte – Bürgschaft – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Mittelbarer Begünstigter – Zurechenbarkeit zum Staat – Vorteil – Kriterium des privaten Kapitalgebers)**

(2020/C 175/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Elche Club de Fútbol, SAD (Elche, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Segura Catalán, M. Clayton und J. Morant Vidal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. García-Valdecasas Dorrego)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol, SAD, dem Hércules Club de Fútbol, SAD und dem Elche Club de Fútbol, SAD gewährt hat (ABl. 2017, L 55, S. 12)

Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol, SAD, dem Hércules Club de Fútbol, SAD und dem Elche Club de Fútbol, SAD gewährt hat, wird für nichtig erklärt, soweit er den Elche Club de Fútbol, SAD betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Elche Club de Fútbol entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — Hansol Paper/Kommission**(Rechtssache T-383/17) ⁽¹⁾****(Dumping – Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in Südkorea – Endgültiger Antidumpingzoll – Berechnung der Dumpingspanne – Berechnung der Schadensspanne – Schadensermittlung)**

(2020/C 175/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hansol Paper Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und B. Servais)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Demeneix, M. França und N. Kuplewatzky)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: European Thermal Paper Association (ETPA) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Hobbelen, J. Rivas Andrés und B. Vleeshouwers)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/763 der Kommission vom 2. Mai 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. 2017, L 114, S. 3), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Das in Anlage A.32 zur Klageschrift wiedergegebene Dokument wird aus der Akte entfernt.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/763 der Kommission vom 2. Mai 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea wird für nichtig erklärt, soweit sie die Hansol Paper Co. Ltd betrifft.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Hansol Paper entstandenen Kosten.
4. Die European Thermal Paper Association (ETPA) trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — UG/Kommission

(Rechtssache T-571/17) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Fristgemäße Kündigung – Kündigungsgründe – Dienstliche Führung und Arbeitseinstellung, die mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar sind – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit des Sachverhalts – Fehlen von Beweisen – Haftung – Materieller Schaden – Zahlung der ausstehenden Gehälter)

(2020/C 175/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: UG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Richard und Rechtsanwältin P. Junqueira de Oliveira)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, L. Radu Bouyon und B. Mongin)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 17. Oktober 2016, mit der das Amt für „Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg“ (OIL) der Kommission den Einstellungsvertrag der Klägerin nach Art. 47 Buchst. c Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union zum 20. August 2017 kündigte, sowie zum anderen auf Ersatz des materiellen Schadens, der der Klägerin durch diese Entscheidung entstanden sein soll, und des immateriellen Schadens, der ihr durch erniedrigende Behandlungen aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit und wegen der Inanspruchnahme von Elternurlaub entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2016, mit der der unbefristete Vertrag von Frau UG beendet wurde, wird aufgehoben.
2. Die Parteien teilen dem Gericht binnen drei Monaten ab der Verkündung dieses Zwischenurteils entweder den einvernehmlich festgelegten Betrag der finanziellen Entschädigung für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 17. Oktober 2016 oder, falls keine Einigung erzielt werden kann, ihre bezifferten Anträge in Bezug auf diesen Betrag mit.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — ViaSat/Kommission

(Rechtssache T-734/17) (¹)

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Betreiber von Satellitenmobilfunksystemen – Dokumente, die der Kommission von einem im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählten Antragsteller vorgelegt wurden – Stillschweigende und ausdrückliche Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Verweigerung des teilweisen Zugangs)

(2020/C 175/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ViaSat, Inc. (Carlsbad, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, L. Marco Perpiñá, P. de Bandt und M. Gherghinaru)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und C. Ehrbar)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Inmarsat Ventures Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Spontoni, B. Amory und É. Barbier de La Serre sowie A. Howard, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der der Zweitantrag der Klägerin vom 10. Juli 2017 auf Zugang zu allen von der Inmarsat plc, Inmarsat Ventures oder ihren Tochtergesellschaften im Zuge ihrer Teilnahme an der Ausschreibung der Europäischen Union, die zum Erlass der Entscheidung 2009/449/EG der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl der Betreiber europaweiter Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen (ABl. 2009, L 149, S. 65), führte, eingereichten Informationen und zu jedem diesbezüglichen Austausch von Informationen zwischen Inmarsat und der Kommission abgelehnt wurde, sowie auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 180 final der Kommission vom 11. Januar 2018, mit dem der Zugang zu diesen Informationen verweigert wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt, soweit er die Rechtmäßigkeit der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission betrifft, mit der der Zweitanspruch der Klägerin vom 10. Juli 2017 auf Zugang zu allen von der Inmarsat plc, der Inmarsat Ventures Ltd oder ihren Tochtergesellschaften im Zuge ihrer Teilnahme an der Ausschreibung der Europäischen Union, die zum Erlass der Entscheidung 2009/449/EG der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl der Betreiber europaweiter Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, führte, eingereichten Informationen sowie zu jedem diesbezüglichen Austausch von Informationen zwischen Inmarsat und der Kommission abgelehnt wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ViaSat, Inc. trägt neben drei Vierteln ihrer eigenen Kosten drei Viertel der Kosten, die der Kommission und Inmarsat Ventures entstanden sind.
4. Die Kommission trägt neben einem Viertel ihrer eigenen Kosten ein Viertel der Kosten, die ViaSat und Inmarsat Ventures entstanden sind.

(¹) ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Eurofer/Kommission

(Rechtssache T-835/17) (¹)

(„Dumping – Einfuhr warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland, Serbien und der Ukraine – Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in Serbien – Feststellung einer Schädigung – Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus mehr als einem Land – Art. 3 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Einstellung des Verfahrens ohne die Einführung von Maßnahmen – Art. 9 Abs. 2 der Verordnung 2016/1036 – Endgültige Unterrichtung über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Einführung endgültiger Maßnahmen oder die Einstellung einer Untersuchung oder eines Verfahrens ohne die Einführung von Maßnahmen zu empfehlen – Art. 20 Abs. 2 der Verordnung 2016/1036“)

(2020/C 175/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eurofer, Association Européenne de l'Acier, AISBL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Killick und G. Forwood)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, N. Kuplewatzky und A. Demeneix)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: HBIS Group Serbia Iron & Steel LLC Belgrade (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Luff)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1975 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (ABl. 2017, L 258, S. 24).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eurofer, Association Européenne de l'Acier, AISBL, trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission und der HBIS Group Serbia Iron & Steel LLC Belgrade entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 72 vom 26.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — Barata/Parlament**(Rechtssache T-81/18) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Bescheinigungsverfahren – Beförderungsverfahren 2016 – Keine Aufnahme in die endgültige Liste der Beamten, die zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm berechtigt sind – Art. 45a des Statuts – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Verteidigungsrechte)**

(2020/C 175/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: João Miguel Barata (Evere, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und I. Terwinghe)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Entscheidung vom 30. Oktober 2017, mit der das Parlament die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen hat, zweitens des Schreibens vom 20. März 2017 mit der Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für das Bescheinigungsverfahren, in der der Anstellungsbehörde empfohlen wurde, die Beschwerde des Klägers zurückzuweisen, drittens des Schreibens vom 14. Februar 2017, mit dem dem Kläger seine Ergebnisse bekannt gegeben wurden und ihm mitgeteilt wurde, dass ein Entwurf einer Liste von sieben für die Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten erstellt worden war, viertens des Schreibens vom 8. Dezember 2016, mit dem dem Kläger nach der ersten Phase des Bescheinigungsverfahrens 2016 seine Ergebnisse bekannt gegeben wurden, fünftens des Schreibens vom 21. Dezember 2016, mit dem der Kläger über das Ergebnis seines Antrags auf Überprüfung informiert wurde, und sechstens der Bekanntmachung des internen Auswahlverfahrens Nr. 2016/014 vom 7. Oktober 2016, die dem Personal am 20. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht wurde, und des gesamten darauf beruhenden Entwurfs einer Liste von Beamten, die für die Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr João Miguel Barata trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — QB/EZB**(Rechtssache T-215/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Beurteilungsjahr – Beurteilung 2016 – Verfasser der Beurteilung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Krankheitsurlaub – Umsetzung – Dienstbezüge – Entscheidung, mit der ein Anstieg der Bezüge versagt wird – Zuständigkeit des Urhebers der beschwerenden Maßnahme – Haftung)**

(2020/C 175/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: QB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. von Lindeiner und M. Rötting im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit der zum einen die Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum 2016 und der Entscheidung der EZB vom 23. Mai 2017, mit der ihr ein Anstieg ihrer Bezüge versagt wurde, und, soweit erforderlich, die Aufhebung der Entscheidung der EZB vom 18. September 2017 und der stillschweigenden Entscheidung der EZB, mit denen der Verwaltungsrechtsbehelf bzw. die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurden, und zum anderen der Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll, begehrt wird

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 23. Mai 2017, mit der QB ein Anstieg ihrer Bezüge versagt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. QB trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Die EZB trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der QB entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 2. April 2020 — Veit/EZB**(Rechtssache T-474/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der EZB – Dienstbezüge – Auswahlverfahren – Gleichbehandlung von internen und externen Bewerbern – Eingruppierung in eine Gehaltsstufe)**

(2020/C 175/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Sebastian Veit (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kujath)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: F. von Lindeiner und M. Rötting im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf Aufhebung zum einen der Entscheidung der EZB vom 3. Januar 2018, soweit sie dem Kläger innerhalb des Gehaltsbands F/G lediglich die Gehaltsstufe 17 zuerkennt, und zum anderen der Entscheidung der EZB vom 25. Mai 2018, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sebastian Veit trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 352 vom 1.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — XB/EZB

(Rechtssache T-484/18) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Vergütung – Haushaltszulage – Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder – Erziehungs- und Vorschulzulagen – Anspruch – Ablehnung der Anträge auf diese Zulagen – Beschäftigungsbedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse – Bedingungen und Regeln für befristete Arbeitsverhältnisse)

(2020/C 175/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: XB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: D. Camilleri Podestà und F. von Lindeiner im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf Aufhebung der Entscheidungen der EZB vom 6. November 2017 und 4. Dezember 2017, mit denen bestimmte Zulagen verweigert wurden, und erforderlichenfalls der Entscheidungen der EZB vom 2. Februar 2018, mit denen ein Antrag auf verwaltungsinterne Überprüfung abgelehnt wurde, und der Entscheidung vom 5. Juni 2018, mit der eine Beschwerde zurückgewiesen wurde, und auf Verurteilung der EZB zur Zahlung der diesen Zulagen entsprechenden Beträge

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. XB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 373 vom 15.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — LL-Carpenter/Kommission**(Rechtssache T-531/18) ⁽¹⁾****(„Wettbewerb – Kartelle – Kraftfahrzeugmarkt in der Tschechischen Republik – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wurde – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Art. 13 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Begründungspflicht“)**

(2020/C 175/18)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien**Klägerin:** LL-CARPENTER s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nedelka)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Dawes, M. Farley und K. Walkerová)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2018) 4138 final der Kommission vom 26. Juni 2018, mit dem die Beschwerde der Klägerin hinsichtlich der angeblichen Verstöße gegen die Art. 101 und 102 AEUV durch Unternehmen des Konzerns Subaru im Bereich des Kraftfahrzeugvertriebs (Sache AT.40037 — Carpenter/Subaru) zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LL-CARPENTER s. r. o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Teeäär/EZB**(Rechtssache T-547/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Programm zur Unterstützung des Übergangs zu einer beruflichen Laufbahn außerhalb der EZB – Ablehnung eines Teilnahmeantrags – Zulassungsvoraussetzungen – Unterschied beim erforderlichen Dienstalder, je nachdem, ob für einen Bediensteten ein einfaches oder ein doppeltes Gehaltsband gilt – Einstufung in ein Gehaltsband anhand der Art der Beschäftigung – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2020/C 175/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Raivo Teeäär (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)**Beklagte:** Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: D. Camilleri Podestà und F. Malfrère im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, gerichtet auf Aufhebung der Entscheidung der EZB vom 27. Februar 2018, die Bewerbung des Klägers für das Pilotprogramm zur Unterstützung des Übergangs zu einer beruflichen Laufbahn außerhalb der EZB abzulehnen, und, soweit erforderlich, der Entscheidung der EZB vom 3. Juli 2018, mit der sein besonderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung vom 27. Februar 2018 zurückgewiesen wurde, sowie auf Ersatz des Schadens, der ihm durch diese Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Raivo Teeäär trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Bonnafous/Kommission**(Rechtssache T-646/18) (¹)****(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Bericht zur Prüfung des Personalwesens der EACEA – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten)**

(2020/C 175/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* Laurence Bonnafous (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Blot und S. Rodrigues)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und K. Herrmann)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2018) 6753 final der Kommission vom 9. Oktober 2018, mit der der Antrag der Klägerin vom 21. Januar 2018 auf Zugang zu dem endgültigen Bericht 2018 zur Prüfung des Personalwesens der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Laurence Bonnafous trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Alcar Aktiebolag/EUIPO — Alcar Holding (alcar.se)**(Rechtssache T-77/19) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke alcar.se – Ältere Unionswortmarke ALCAR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 175/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Alcar Aktiebolag (Bromma, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ateva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Alcar Holding GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2018 (Sache R 378/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Alcar Holding und Alcar Aktiebolag

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alcar Aktiebolag trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Gwo Chyang Biotech/EUIPO — Norma (KinGirls)

(Rechtssache T-85/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke KinGirls – Ältere deutsche Wortmarke King – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 175/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Gwo Chyang Biotech Co. Otd (Tainan City, Taiwan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kakoures)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: W. Schramek, A. Söder und D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG (Nürnberg, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2018 (Sache R 718/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG und Gwo Chyang Biotech

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Gwo Chyang Biotech Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Heretat Mont-Rubi (SUM011)

(Rechtssache T-296/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SUM011 – Ältere Unionsbildmarke Sumol und ältere nationale Wortmarke SUMOL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 175/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas, SA (Carnaxide, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. M. Pimenta und A. M. Sebastião)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: Lapinskaite, J. Crespo Carrillo und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Heretat Mont-Rubi, SA (Font-Rubi, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2019 (Sache R 1662/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sumol + Compal Marcas und Heretat Mont-Rubi

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sumol + Compal Marcas, SA, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Wilhelm Sihn jr./EUIPO — Golden Frog (CHAMELEON)

(Rechtssache T-312/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CHAMELEON – Ältere internationale und nationale Wortmarken CHAMELEON – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 175/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Wilhelm Sihn jr. GmbH & Co. KG (Niefern-Öschelbronn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Twelmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: P. Sipos)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Golden Frog GmbH (Meggen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: G. Messenger, barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2019 (Sache R 1551/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Wilhelm Sihm jr. und Golden Frog

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wilhelm Sihm jr. GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 230 vom 8.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (Jokers WILD Casino)

(Rechtssache T-321/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke Jokers WILD Casino – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 175/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Maternus GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zöbisch und R. Drozd)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Schäfer, A. Söder und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen K. Mandel und K. Guridi Sedlak)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Februar 2019 (Sache R 803/2018-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen adp Gauselmann und Maternus

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Maternus GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Conlance/EUIPO — LG Electronics (SONANCE)**(Rechtssache T-343/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SONANCE – Ältere nationale Wortmarke conlance – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 175/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Conlance GmbH (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Hayn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2019 (Sache R 1085/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Conlance und LG Electronics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Conlance GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Gamma-A/EUIPO — Zivju pārstrādes uzņēmumu serviss (Verpackung für Lebensmittel)**(Rechtssache T-352/19) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Verpackung für Lebensmittel darstellt – Älteres Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(2020/C 175/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gamma-A SIA (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Liguts)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Zivju pārstrādes uzņēmumu serviss SIA (Riga) (Prozessbevollmächtigte: J. Alfejeva)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2019 (Sache R 2516/2017-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Piejūra SIA und Gamma-A

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gamma-A SIA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

**Urteil des Gerichts vom 12. März 2020 — Gamma-A/EUIPO — Zivju pārstrādes uzņēmumu serviss
(Verpackung für Lebensmittel)**

(Rechtssache T-353/19) (¹)

*(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Verpackung für Lebensmittel darstellt – Älteres
Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 –
Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b
und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002)*

(2020/C 175/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gamma-A SIA (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Liguts)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Zivju pārstrādes uzņēmumu serviss SIA (Riga) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Alfejeva)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2019 (Sache R 2543/2017-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Piejūra SIA und Gamma-A

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gamma-A SIA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses)**(Rechtssache T-570/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines geflochtenen Käses –
Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der
Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 175/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 (Sache R 106/2019-4) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines geflochtenen Käses als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses)**(Rechtssache T-571/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines geflochtenen Käses –
Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der
Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 175/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 (Sache R 107/2019-4) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines geflochtenen Käses als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2020 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses)**(Rechtssache T-572/19) (¹)****(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines geflochtenen Käses –
Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der
Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 175/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 (Sache R 108/2019-4) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines geflochtenen Käses als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2020 — Necci/Kommission**(Rechtssache T-129/19) (¹)****(Aufhebungsklage – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Soziale Sicherheit – GKFS – Ablehnung
des Antrags auf Mitgliedschaft – Verspätung – Wesentliche neue Tatsache – Unzulässigkeit)**

(2020/C 175/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Claudio Necci (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und T. Bohr)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Van Pottelberge und I. Terwinghe), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Meyer und M. Alver)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 18. April 2018, mit der der Antrag des Klägers vom 18. Dezember 2017 auf Mitgliedschaft im gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften (GKFS) stillschweigend abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Claudio Necci trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 6.5.2019.

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2020 — Jalkh/Parlament

(Rechtssache T-183/19) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments – Große Anfragen – Missachtung der Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Klagebefugnis – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter – Durchführungsmaßnahmen – Unzulässigkeit)

(2020/C 175/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-François Jalkh (Gretz-Armainvilliers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alonso de León und T. Lukácsi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses P8_TA(2019)0046 des Parlaments vom 31. Januar 2019 zur Änderung von Titel I Kapitel 1 und 4, Titel V Kapitel 3, Titel VII Kapitel 4 und 5, Titel VIII Kapitel 1, Titel XII, Titel XIV und Anhang II der Geschäftsordnung des Parlaments (2018/2170[REG])

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Jean- François Jalkh trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Beschluss des Gerichts vom 12. März 2020 — Le Comité de Douzelage de Houffalize/Kommission und EACEA(Rechtssache T-236/19) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ [2014-2020] – Ausschreibung „Städtepartnerschaft 2017, zweite Frist“ [EACEA 36/2014] – Entscheidung der EACEA, die Bewerbung des Klägers wegen Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums abzulehnen – Beschluss der Kommission, die Verwaltungsbeschwerde gegen die Entscheidung der EACEA zurückzuweisen – Bewerbung einer nichtrechtsfähigen Vereinigung – Prozessfähigkeit – Kein Nachweis der Rechtspersönlichkeit – Unzulässigkeit)

(2020/C 175/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Le Comité de Douzelage de Houffalize (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kettels)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wils und A. Kyratsou), Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet und N. Durand)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV, gerichtet auf Nichtigklärung oder Abänderung der Entscheidung der EACEA vom 25. Juni 2018, den Antrag des Klägers auf Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen der Ausschreibung „Städtepartnerschaft 2017, zweite Frist“ (EACEA 36/2014) abzulehnen, sowie des Durchführungsbeschlusses C (2019) 572 final der Kommission vom 4. Februar 2019, mit dem die vom Kläger gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Status der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABL. 2003, L 11, S. 1), erhobene Verwaltungsbeschwerde zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Über die von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist nicht zu entscheiden.
3. Über den Streithilfeantrag der EACEA ist nicht zu entscheiden.
4. Das Comité du Douzelage de Houffalize trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der EACEA mit Ausnahme der durch den Streithilfeantrag entstandenen Kosten.
5. Die EACEA trägt ihre eigenen durch den Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 270 vom 12.8.2019.

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2020 — Lucaccioni/Kommission(Rechtssache T-507/19) ⁽¹⁾

(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Vorbereitende Handlung – Schadensersatzklage – Mit der Anfechtungsklage eng verbundene Klage – Nichteinhaltung des Vorverfahrens – Unzulässigkeit)

(2020/C 175/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Arnaldo Lucaccioni (San Benedetto del Tronto, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Bonanni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Vernier im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. September 2018, den Antrag auf Ablehnung des von ihr im Rahmen des Ärzteausschusses, der aufgrund eines vom Kläger gestellten Antrags auf Anerkennung der Verschlimmerung einer Berufskrankheit eingesetzt wurde, bestellten Arztes Dr. A zurückzuweisen, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Arnaldo Lucaccioni trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 295 vom 2.9.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. März 2020 — Helsingin Bussiliikenne/Kommission (Rechtssache T-603/19 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz – Staatliche Beihilfen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem
Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Antrag auf Aussetzung der
Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)*

(2020/C 175/36)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Antragstellerin: Helsingin Bussiliikenne Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Hyvönen und Rechtsanwältin N. Rosenlund)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen und F. Tomat)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragstellerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: J. Heliskoski)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2019) 3152 final der Kommission vom 28. Juni 2019 über die der Antragstellerin von der Republik Finnland gewährte staatliche Beihilfe SA.33846 (2015/C) (ex 2014/NN) (ex 2011/CP)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Der Streithilfeantrag der Nobina Oy und der Nobina AB sowie der Antrag der Europäischen Kommission auf vertrauliche Behandlung sind erledigt.
 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten, mit Ausnahme der Kosten der Nobina Oy und der Nobina AB, die ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit ihrem Streithilfeantrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes tragen.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. März 2020 — Aceto Agricultural Chemicals/Kommission

(Rechtssache T-612/19 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Chlorpropham – Antrag auf Aussetzung der Durchführung – Fehlende Dringlichkeit)

(2020/C 175/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Aceto Agricultural Chemicals Corp. Ltd (Chester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und P. Sellar)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, A. Dawes und I. Naglis)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/989 der Kommission vom 17. Juni 2019 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Chlorpropham gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2019, L 160, S. 11)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. März 2020 — Intertranslations (Intertransleisions) Metafraseis/Parlament

(Rechtssache T-20/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2020/C 175/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Intertranslations (Intertransleisions) Metafraseis AE (Kallithea, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Toliušis und E. Taneva)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen, erstens zur Aussetzung der Durchführung der Beschlüsse des Parlaments vom 4. Dezember 2019, das Angebot der Klägerin für die Vergabe des Kaskadenvertrags betreffend Los 5 des Auftrags, das Übersetzungsdienstleistungen ins Englische zum Gegenstand hat, im Rahmen der Ausschreibung TRA/EU19/2019 auf den zweiten Platz zu verweisen und den ersten Vertrag dieser Ausschreibung an einen anderen Bieter zu vergeben, zweitens zur Aussetzung des mit diesem Bieter geschlossenen Vertrags und drittens dahingehend, dass dem Parlament aufgegeben werden soll, der Klägerin die fehlenden Passagen der Begründung des Bewertungsausschusses mitzuteilen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2020 — Philip Morris Products/EUIPO (SIENNA SELECTION)**(Rechtssache T-130/20)**

(2020/C 175/39)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Philip Morris Products SA (Neuchâtel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Alonso Domingo)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke SIENNA SELECTION — Anmeldung Nr. 17 954 903*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2019 in der Sache R 1675/2019-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. März 2020 — FC/EASO**(Rechtssache T-148/20)**

(2020/C 175/40)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien***Klägerin:* FC (Prozessbevollmächtigter: B. Christianós)*Beklagter:* Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des EASO vom 18. Dezember 2019, Nr. EASO/ED/2019/509, mit der dieses ihre nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde vom 5. September 2019 zurückgewiesen hat, aufzuheben;
- die Entscheidung des EASO vom 7. Juni 2019, mit der dieses die Rücknahme vom 23. Mai 2019 der Kündigung der Klägerin vom 1. März 2019 zurückgewiesen hat, aufzuheben;
- das EASO als Entschädigung zur Zahlung des Betrags, der den Dienstbezügen entspricht, die sie erhalten hätte, wenn sie ihre Stelle beim EASO behalten hätte, und zwar vom 1. Juni 2019 bis zur Wiederaufnahme ihrer Funktionen beim EASO, oder hilfsweise bis zum Ablauf ihres Vertrags beim EASO oder bis zu ihrer Einstellung auf einer anderen Stelle mit entsprechenden Dienstbezügen, in Höhe von 7 534,03 Euro pro Monat (bis zum 15. Juli 2019) und von 7 777,25 Euro pro Monat (ab dem 16. Juli 2019) zuzüglich Zinsen zu verurteilen;
- das EASO zur Zahlung von insgesamt 250 000 Euro als Entschädigung für den von ihr bisher erlittenen immateriellen Schaden und den Schaden an der Gesundheit zu verurteilen;
- dem EASO sämtliche Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung EASO/ED/2019/509 ist in Bezug auf ihren ersten Teil aus folgenden Gründen fehlerhaft:
 - Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Folgenden: Charta), in Form des Grundsatzes der Unparteilichkeit, der Sorgfaltspflicht und des Grundsatzes der Objektivität sowie der Unschuldsvermutung (erster Aufhebungsgrund in Bezug auf den ersten Teil).
 - Verstoß gegen das Recht der Klägerin, dass ihr Interesse von Seiten der Verwaltung berücksichtigt werde, was sich aus dem Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta) und die Fürsorgepflicht (Art. 24 des Statuts) ergebe (zweiter Aufhebungsgrund in Bezug auf den ersten Teil).
 - Diese rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen des EASO seien mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, einem Rechtsfehler und einer unzureichenden Begründung behaftet (dritter Aufhebungsgrund in Bezug auf den ersten Teil).
2. Die angefochtene Entscheidung EASO/ED/2019/509 ist in Bezug auf ihren zweiten Teil aus folgenden Gründen fehlerhaft:
 - Fehler aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, eines Rechtsfehlers und einer unzureichenden Begründung, insbesondere in Bezug auf die nach Art. 47 Buchst. b Ziff. ii der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterbreitete Kündigung und die Möglichkeit ihrer Rücknahme (erster Aufhebungsgrund in Bezug auf den zweiten Teil).
 - Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta) und die Fürsorgepflicht (Art. 24 des Statuts, analog anwendbar), insbesondere in Form ihres Rechts, dass ihr Interesse von Seiten der Verwaltung berücksichtigt werde (zweiter Aufhebungsgrund in Bezug auf den zweiten Teil).

Klage, eingereicht am 24. März 2020 — Tartu Agro/Kommission

(Rechtssache T-150/20)

(2020/C 175/41)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: AS Tartu Agro (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Järviste, T. Kaurov, M. Peetsalu und M. A. R. Valberg)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 24. Januar 2020 bezüglich der staatlichen Beihilfe SA.39182 (2017/C), der die Gewährung einer mutmaßlich rechtswidrigen Beihilfe an Tartu Agro betrifft, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Die Klage sei zulässig.
 - Die Klage sei zulässig, da die Klägerin dem angefochtenen Beschluss zufolge mutmaßliche Beihilfeempfängerin sei. Daher betreffe dieser Beschluss sie unmittelbar und individuell.
2. Die Kommission habe grundlegend gegen materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen, als sie anhand des Ausschreibungsverfahrens bewertet habe, ob die Transaktion marktkonform gewesen sei, sei ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen und habe den Sachverhalt fehlerhaft ausgelegt.
 - Die Kommission hätte den zeitlichen Kontext des Zeitpunkts des Abschlusses des Pachtvertrags, die damaligen wirtschaftlichen Erwägungen und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Auslegungsstandards berücksichtigen müssen.
 - Die Kommission habe unzutreffend die Schlussfolgerung gezogen, dass das Ausschreibungsverfahren nicht den die Marktbedingungen gewährleistenden Anforderungen entsprochen habe, da die Bedingungen des Ausschreibungsverfahrens es insgesamt ermöglicht hätten, den Gewinn des Staates zu maximieren.
3. Die Kommission habe grundlegend gegen materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen, als sie geprüft habe, ob der in dem Pachtvertrag vereinbarte Pachtzins den Marktbedingungen entsprochen habe, bei der Prüfung des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe gegen die Beweislastregeln verstoßen und den Sachverhalt fehlerhaft ausgelegt.
 - Die Kommission habe eine staatliche Beihilfe aufgrund irrelevanter und mangelhafter Daten festgestellt. Sie hätte feststellen müssen, dass die Investitionen in die Bodenverbesserung, die Kosten für die Instandhaltung des Bodens und die Verbesserung der Qualität des Erdreichs in vollem Umfang zur Pacht gehörten.
 - Die Kommission habe fälschlich außer Acht gelassen, dass der sich aus dem Pachtvertrag angeblich ergebende wirtschaftliche Vorteil jedenfalls durch die Privatisierung sowie die Verschmelzung der Klägerin und der Eigentümer ihrer Teile spätestens im Jahr 2002 entfallen sei.
4. Die Kommission habe bei der Bestimmung der Höhe des Vorteils grundlegend gegen Rechtsvorschriften verstoßen und die Tatsachen falsch gewürdigt.
 - Die Kommission habe bei der Beurteilung fälschlich arithmetische Mittel und statistische Pachtzinsen herangezogen sowie gegen ihre Begründungspflicht verstoßen.
5. Die Kommission habe grundlegend gegen Rechtsvorschriften verstoßen und die Tatsachen falsch gewürdigt, als sie den Sachverhalt als neue Beihilfe eingestuft habe.
 - Jegliche angeblich gewährte Beihilfe sei vor dem Beitritt Estlands zur Union gewährt worden und zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig beendet gewesen, während das Unternehmen im Jahr 2001 privatisiert worden sei und die Verschmelzung der Klägerin und der Eigentümer ihrer Teile im Jahr 2002 stattgefunden habe.

6. Die Kommission habe grundlegend gegen Rechtsvorschriften verstoßen und die Tatsachen falsch ausgelegt, als sie die Beihilfe nur teilweise als obsolet angesehen habe.
 - Die Kommission hätte zu dem Schluss gelangen müssen, dass die sich aus dem Pachtvertrag angeblich ergebende staatliche Beihilfe spätestens bei der Verschmelzung der Klägerin und der Eigentümer ihrer Teile im Jahr 2002 vollständig geendet habe und deshalb in vollem Umfang obsolet sei.
7. Die Kommission habe gegen Rechtsvorschriften verstoßen, als sie die Republik Estland entgegen der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verpflichtet habe, die Beihilfe von Tartu Agro zurückzufordern.
 - Es lägen besondere Umstände vor, aus denen sich ergebe, dass die Rückforderung in Bezug auf die Klägerin äußerst unbillig wäre — die Klägerin habe das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe nicht erkennen müssen.
8. Die Kommission habe grundlegend gegen Rechtsvorschriften verstoßen und den Sachverhalt fehlerhaft ausgelegt, als sie die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt unvereinbar eingestuft habe.
 - Die Beteiligten hätten inhaltlich begründet, wie der Pachtvertrag dazu beigetragen habe, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Kommission sei jedoch hierauf inhaltlich nicht eingegangen.

Klage, eingereicht am 16. März 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-151/20)

(2020/C 175/42)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und O. Serdula)

Beklagte: Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, aufzugeben, die ungerechtfertigte Bereicherung in Höhe eines Betrags von 40 482 255 CZK, der am 17. März 2015 ohne rechtlichen Grund bedingt auf das Konto der Europäischen Union abgeführt wurde, an die Tschechische Republik herauszugeben;
- der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, aufzugeben, die ungerechtfertigte Bereicherung in Höhe eines Betrags von 2 698 817 CZK, der am 22. Dezember 2016 ohne rechtlichen Grund auf das Konto der Europäischen Kommission abgeführt wurde, herauszugeben;
- der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend.

Die Klägerin trägt vor, dass der streitige Betrag einem nicht erhobenen Zoll auf Einfuhren von Feuerzeugen mit Feuerstein aus Laos in Höhe von 53 976 340 CZK, abzüglich der Inkassokosten, entspreche. Am 17. März 2015 sei der Betrag von 40 482 255 CZK (75 % des nicht erhobenen Zolls) bedingt auf das Konto der Kommission abgeführt worden, und zwar im Anschluss an die Aufforderung der Kommission vom 21. Januar 2015. Am 22. Dezember 2016 sei der Betrag von 2 698 817 CZK (5 % des nicht erhobenen Zolls) auf das Konto der Kommission abgeführt worden, und zwar im Zusammenhang mit der Forderung der Kommission, die Differenz auszugleichen, die der Erhöhung des an die Union abzuführenden Anteils auf 80 % entspreche.

Für die Abführung dieses Betrags auf das Konto der Kommission bestehe kein rechtlicher Grund, da der betreffende Zoll aus Gründen, die von der Tschechischen Republik nicht zu vertreten seien, nicht habe erhoben werden können. Nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000⁽¹⁾ sei die Tschechische Republik daher nicht verpflichtet gewesen, den streitigen Betrag der Kommission zur Verfügung zu stellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 2000, L 130, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. März 2020 — Ighoga Region 10/Kommission

(Rechtssache T-161/20)

(2020/C 175/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ighoga Region 10 eV (Ingolstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bartosch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt die Feststellung des Gerichts, dass die Beklagte dadurch ihre Pflichten aus dem AEUV verletzt hat, dass sie die Beschwerde des Klägers auch nach Ablauf von beinahe 2 $\frac{3}{4}$ Jahren nach deren Einlegung und im Anschluss an die Aufforderung, eine endgültige Entscheidung zum Verfahrensabschluss zu erlassen, nicht durch formellen Beschluss gemäß einer der in Artikel 4 der sog. Verfahrensordnung in Beihilfesachen möglichen Alternativen verbeschieden hat, sondern vielmehr untätig geblieben ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Untätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit der Verbescheidung der vom Kläger am 4. Juli 2017 erhobenen EU-beihilferechtlichen Beschwerde im Fall SA.48582 — mutmaßliche staatliche Beihilfe für die Maritim-Gruppe und die KHI Immobilien GmbH.

Klage, eingereicht am 20. März 2020 — Tornado Boats International/EUIPO — Haygreen (TORNADO)

(Rechtssache T-167/20)

(2020/C 175/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tornado Boats International ApS (Lystrup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hoffgaard Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: David Haygreen (Colwyn Bay, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke TORNADO — Unionsmarke Nr. 10 097 368

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2020 in der Sache R 1169/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Nichtigklärung zu verwerfen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. April 2020 — Comune di Stintino/Kommission

(Rechtssache T-174/20)

(2020/C 175/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Comune di Stintino (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Machiavelli)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt die Nichtigklärung

- der Anordnung, die in der Mitteilung Ref. Ares(2020)734033-05/02/2020 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, Direktion AENV. A — Politik, Koordinierung, LIFE, Governance und Ressourcen, ENV. A.4. — Governance von LIFE, Verwaltung, IT und Dienstleistungen zur Unterstützung von Referatsleitern enthalten ist, mit der die Kürzung der Finanzierung, die dem Comune di Stintino für das Programm „LIFE10 NAT/IT/000244 — ST.e. R.N.A.“ gewährt worden war, beschlossen und die Rückforderung der bereits zu viel gezahlten Beträge verfügt wurde;
- der Belastungsanzeige Nr. 3242002652 der Europäischen Kommission vom 24. Februar 2020, mit der vom Comune di Stintino verlangt worden ist, hinsichtlich der Beträge, die infolge der genannten Anordnung nicht geschuldet waren, den Betrag von 447 078,63 Euro als Erstattung zu zahlen;
- der Anordnung, die in der Mitteilung Ref. Ares(2019)6551262-23/10/2019 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, Direktion AENV. A — Politik, Koordinierung, LIFE, Governance und Ressourcen, ENV. A.4. — Governance von LIFE, Verwaltung, IT und Dienstleistungen zur Unterstützung von Referatsleitern enthalten ist, mit der die Höhe der Ausgaben, die in Bezug auf die genannte Finanzierung nicht förderfähig sind, festgelegt und dem Comune di Stintino eine Einspruchsfrist von 30 Tagen gewährt wurde (Dok. Nr.°R3);
- jedes bzw. jeder anderen vorausgehenden, nachfolgenden und/oder jedenfalls damit zusammenhängenden Rechtsakts bzw. Anordnung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf folgende Gründe:

1. Allgemeiner Aktionsplan: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, Verstoß gegen die Art. 15 und 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Begründungsmangel, weil nicht zu verstehen gegeben worden sei, wie der Prozentsatz der angewandten Kürzung bestimmt worden sei.
2. Allgemeiner Aktionsplan: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union, weil die Kürzung außer Verhältnis zu den durchgeführten Aktionen stehe.
3. Allgemeiner Aktionsplan: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union, weil von dem Projekt ein Prozentsatz durchgeführt worden sei, der größer sei als der für die Kürzung angewandte.
4. Erwerb von Land und Sanierung der Umwelt der Lagune, des Kanals und der Buchten: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union, gegen Art. 35.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Finanzierung und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil die angefochtenen Rechtsakte gegen die genannten Vorschriften verstießen und die Aktion unstreitig vollständig durchgeführt worden sei.
5. Gebietsüberwachung, Umwelterziehung und zugängliches ökologisches Netz: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union, gegen Art. 18 der Allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Finanzierung und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil die Aktion vollständig durchgeführt worden sei und der gerügte Verzug den Ablauf der Verbreitungsaktivität langfristig nicht beeinträchtigte. Die Aktion sei nämlich für den Teil vollständig durchgeführt worden, in dem es unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglich gewesen sei.
6. Koordinierung des Projekts: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, gegen wesentliche Formvorschriften, gegen die Art. 15 und 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Begründungsmangel, Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union und gegen Art. 18 der Allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Finanzierung, weil nicht verständlich sei, wie der Prozentsatz der Kürzung bestimmt worden sei, und der angewandte Prozentsatz jedenfalls außer Verhältnis zur durchgeführten Aktivität stehe.

Klage, eingereicht am 31. März 2020 — Laboratorios Ern/EUIPO — Sanolie (SANOLIE)

(Rechtssache T-175/20)

(2020/C 175/46)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sanolie (Istanbul, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „SANOLIE“ — Anmeldung Nr. 17 042 292

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Januar 2020 in der Sache R 2405/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die angemeldeten Waren „Körperbutter; Gesichtscremes für kosmetische Zwecke; Körperöle; Gesichtöle; Öle für kosmetische Zwecke“ in Klasse 3 zugelassen werden;
- die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 17 042 292 „SANOLIE“ im Hinblick auf die Waren „Körperbutter; Gesichtscremes für kosmetische Zwecke; Körperöle; Gesichtöle; Öle für kosmetische Zwecke“ in Klasse 3 zurückzuweisen;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Beschluss des Gerichts vom 12. März 2020 — Riginos Emporiki kai Mesitiki/EUIPO — Honda Motor (ONDA 1962)

(Rechtssache T-548/19) ⁽¹⁾

(2020/C 175/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7.10.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE